

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 27 (1935)
Heft: 5

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürich steht an der Spitze der Gesamtzahl der Versicherten. Dann folgt Bern mit ungefähr der Hälfte. Die unselbständig Erwerbenden werden in den Kantonen Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Baselland, Glarus und Neuenburg am vollständigsten von der Arbeitslosenversicherung erfasst. Mehr als die Hälfte sind versichert in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Neuenburg und Genf.

Seit unserer letzten Zusammenstellung hat der Kanton Graubünden ein neues Arbeitslosengesetz erlassen (vom 2. Juni 1934), das das bisherige blosse Subventionsgesetz ersetzt und den Gemeinden die Einführung des Obligatoriums gestattet. Der Kanton Obwalden hat als einziger Kanton immer noch keine Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung; es ist nun allerdings auch dort ein Subventionsgesetz in Vorbereitung.

Arbeitsrecht.

Wichtige Entscheide des Eidg. Versicherungsgerichts.

Wiederholt hat sich das Eidg. Versicherungsgericht neuerdings mit der Frage der Würdigung eines von der Anstalt vor der Hängigkeit des Prozesses eingeholten Gutachtens zu befassen gehabt. Es hat dabei die schon in einem Urteil aus dem Jahre 1929 (Jahresbericht für 1929, S. 19, lit. g) ausgesprochene Auffassung bestätigt, dass keine Bedenken bestehen, auf solche Gutachten abzustellen, wenn sie dem Richter als schlüssig erscheinen, und es hat demgemäss die Anordnung einer besondern, neuen Expertise abgelehnt. In der Urteilsbegründung hat es jeweilen hervorgehoben, dass das vorliegende Gutachten von der Anstalt vorgängig jeglichen Rechtsstreites eingeholt worden ist. Es handle sich nicht um ein im Prozessverfahren oder bei drohendem Rechtsstreit veranlasstes Gutachten, sondern die Expertise sei durch die Anstalt zum Zwecke der objektiven Abklärung des Falles angeordnet worden. Als soziale Institution sei die Anstalt zu derartigen Erhebungen im Hinblick auf die Anwendung der Gesetzesbestimmungen nicht nur berufen, sondern gegebenenfalls geradezu verpflichtet. Den von ihr beigezogenen Experten habe das gesamte massgebliche Material zur Verfügung gestanden, deren Ausführungen seien erschöpfend und überzeugend, und auch deren Person biete volle Gewähr für objektive Beurteilung. Auf das Endergebnis derartiger von der Anstalt einzig zum Zwecke objektiver Abklärung eingeholter Gutachten könne also mit Fug abgestellt werden.

Buchbesprechungen.

Wilhelm Reich. Massenpsychologie des Faschismus. Zur Sexualökonomie der politischen Reaktion und zur proletarischen Sexualpolitik. Kopenhagen-Prag-Zürich, Verlag für Sexualpolitik, 1933. Fr. 5.60.

Reich schmiedet aus Freudscher Psychoanalyse und kommunistisch aufgefasstem Marxismus ein Forschungsinstrument, mit dem er die bürgerliche Kultur, insbesondere die Massenwirkung der faschistischen Bewegung, untersucht. Trotz reicher Kenntnisse und mancher treffenden Fragestellung ist das Ergebnis eine heillose Verwirrung und die empfohlene «proletarische Sexualpolitik», das heisst schrankenlose Befreiung der unterdrückten Sexualität, abzulehnen.

P. K.